

RS Vwgh 1998/10/28 93/14/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §81 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 81 Abs 2 BAO genügt eine bloße Duldungsvollmacht und Anscheinsvollmacht nicht, vielmehr ist die vertretungsbefugte Person namhaft zu machen, also ausdrücklich zu bezeichnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993140218.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at